
144 15.04.20 Geschäftsführung, Kompetenzen

Delegation der Kompetenz zur Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls an den Gemeinderat; Abnahme

Ausgangslage

Im neuen Gemeindegesetz (GG), welches per 1. Januar 2018 in Kraft trat, ist die Protokollgenehmigung nicht mehr detailliert geregelt. § 6 GG lautet wie folgt:

- ¹ In Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen des Parlaments und der Behörden wird Protokoll geführt.
- ² Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren.

Da das Gemeindegesetz keine formelle Genehmigung des Protokolls verlangt, empfiehlt das Gemeindeamt, die Regelung für die Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls in einem Behördenerlass zu regeln. Diese Regelung ist zulässig, weil das Protokoll unter dem neuen Recht nicht mehr die gleiche Bedeutung aufweist wie nach altem Recht.

Erwägungen

Die Gemeindepräsidentin und die Gemeindeschreiberin empfehlen, die Kompetenz zur Protokollgenehmigung von der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat zu übertragen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wird entsprechend ergänzt. Dabei gelten folgende Regelungen:

- Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Stimmzählenden prüfen längstens innert 6 Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift.
- Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich und wird gemäss den Publikationsvorgaben der Gemeinde Niederweningen veröffentlicht.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Die Kompetenz zur Protokollgenehmigung der Gemeindeversammlung wird rückwirkend per 1. Januar 2018 an den Gemeinderat übertragen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wird entsprechend ergänzt.
2. Das Protokoll wird wie bisher durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates, die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber und die Stimmzählenden unterschrieben. Diese prüfen längstens innert 6 Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit.
3. Das Protokoll wird nach der Unterzeichnung gemäss den Publikationsvorgaben der Gemeinde Niederweningen veröffentlicht.

4. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich ein Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.
5. Mitteilung an:
- Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
 - Andrea Weber, Gemeindepräsidentin
 - Chantal Nitschké, Gemeindeschreiberin
 - Edith Lemcke, Leiterin Gemeinderatskanzlei
 - Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Die Präsidentin:

Die Schreiberin:



Andrea Weber Allenspach Chantal Nitschké

Versand: **21. JUNI 2018**